Barbarossastadt Gelnhausen

Amtl. Bek. Nr. 39 / 2024

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS BARBAROSSABAD GELNHAUSEN

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2, 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Barbarossabad Gelnhausen hat die Stadtverordnetenversammlung der Barbarossastadt Gelnhausen in ihrer Sitzung am 20.03.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Eintritts- und Nutzungsgebühren

a) Erwachsene

• Einzeleintritt	5,00 €
• 10er-Karte	45,00 €

b) Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis einschließlich 17 Jahre

• Einzeleintritt	3,00 €
• 10er-Karte	25,00 €

c) Schüler und Studenten (bis zum 28. Lebensjahr), Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 (GdB), Ehrenamtscardinhaber

• Einzeleintritt	3,50 €
• 10-er Karten	30,00 €

d) Saisonkarten

• Erwachsene oder 1 Erwachsener + Kind/Kinder	90,00 €
• Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis einschließlich 17 Jahre	50,00 €
• Schüler und Studenten (bis zum 28. Lebensjahr), Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 (GdB), Ehrenamtscardinhaber	60,00 €

Für Saisonkarten werden im Vorverkauf 10% Nachlass gewährt.

Bei Verlust der Saisonkarte wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

e) Feierabendkarten (Mo. – Fr. ab 18:00 Uhr)

• Erwachsene	2,50 €
• Kinder/Jugendliche im Alter von 4 bis einschließlich 17 Jahre	1,00 €
• Schüler und Studenten (bis zum 28. Lebensjahr), Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 (GdB), Ehrenamtscardinhaber	2,00 €

§ 2 Allgemeine Regelungen

a) Der Eintritt gilt grundsätzlich nur für den einmaligen Besuch bis zum Verlassen des Bades. Bei einem erneuten Besuch ist die Eintrittsgebühr erneut zu entrichten bzw. die Mehrfachkarten erneut zu entwerten.

Mehrfachkarten sind übertragbar und haben eine Gültigkeitsdauer bis zum Ende der folgenden Badesaison.

b) Saisonkarten sind nicht übertragbar und können nicht zurückgegeben bzw. erstattet werden, es sei denn, die Saisonkarte wurde im Vorverkauf erworben und die Karte wird vor dem Beginn der Saison zurückgegeben.

c) Kinder unter 4 Jahren sind vom Eintritt befreit.

d) Aus Sicherheitsgründen haben Kinder unter 6 Jahren nur unter Aufsicht einer mindestens 18-jährigen Begleitperson Zutritt zum Bad. Kinder ab dem 6. Lebensjahr sollten im Besitz des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ sein.

e) Die Begleitperson eines Behinderten ist vom Eintritt befreit, wenn in dem Schwerbehindertenausweis das entsprechende Merkmal „B“ eingetragen ist. Der Schwerbehinderte hat die Eintrittsgebühr gemäß § 1 zu entrichten.

f) Der Magistrat wird ermächtigt bei Sonderveranstaltungen im Bad, die durch diese Gebührenordnung nicht erfasst sind, durch Beschluss eine gesonderte Gebühr festzusetzen.

g) Der Magistrat wird ermächtigt privaten Kursanbietern und Vereinen für die Nutzung des Bades/Schwimmbahnen, die durch diese Gebührenordnung nicht erfasst sind, durch Beschluss eine gesonderte Gebühr festzusetzen.

h) Der Magistrat wird ermächtigt die gewöhnlichen Öffnungszeiträume durch Beschluss an veränderte Erfordernisse anzupassen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die vorherige Gebührenordnung für das Barbarossabad Gelnhausen.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gebührenordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gelnhausen, den 15. April 2024

Der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen
Bürgermeister Christian Litzinger